

Benützungsbordnung für die Turnhalle und die Aussenanlagen der Einwohnergemeinde Brislach

vom 28. Januar 2008

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Brislach erlässt, gestützt auf § 70 Absatz 2 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, folgende Benützungsbordnung für die Turnhalle und die Aussenanlagen der Einwohnergemeinde:

§ 1

Grundsatz

¹ Der Gemeinderat delegiert die Aufsicht, die Verantwortung und die Kompetenzen über die Benützung der Turnhalle, der Unterkellerung und der Aussenanlagen an den Schulrat.

² Dem Gemeinderat obliegt namentlich das Finanzielle.

³ Der Schulrat entscheidet und wacht über die Benützung der Schulanlagen. Die schulfremde Benützung bedarf einer Bewilligung, welche der Schulrat erteilt.

§ 2

Benützungsrecht

Die Hallen und Anlagen stehen zur Verfügung:

- a) Der Schule während der Schulzeit
- b) Den Vereinen für ihre ordentlichen Trainings- und Übungsstunden, anschliessend an den Schulunterricht
- c) Für ausserordentliche Veranstaltungen (Wettkämpfe, Theater, Ausstellungen etc.), für welche beim Schulrat eine besondere Bewilligung einzuholen ist. Bewilligungsanträge sind beim Hauswart einzuholen/einzureichen
- d) Der Jugend und Einzelpersonen (nur Aussenanlagen) in der schulfreien Zeit, sofern sie nicht durch die Schule oder die Vereine belegt sind. Auf Beleuchtung besteht kein Anrecht
- e) Für die Zeit ausserhalb des Schulbetriebes führt der Schulrat einen Benützungsplan der Hallen und Anlagen.

§ 3

Benützungszeiten

¹ Turnhalle täglich von Schulanfang bis 23.00 Uhr. Aussenanlagen bis 22.00 Uhr. Über allfällige Ausnahmegewilligungen entscheidet der Schulrat. Vereinen steht die Halle in der Regel ab 17.15 Uhr zur Verfügung. Während den vom Schulrat festgelegten Sperrzeiten (Ferien, Reinigung) dürfen die Räumlichkeiten nicht betreten werden.

² An Wochenenden gilt folgende Sperrfrist:
Ab Samstag 12.00 Uhr bis Montag Schulanfang, sowie an gesetzlichen Feiertagen ist die Turnhalle ohne besondere Bewilligung für jeglichen Betrieb gesperrt. Vereine, welche an einem Wochenende einen Anlass durchführen, werden den turnenden Vereinen vorgezogen. Bewilligungen erteilt der Schulrat.

§ 4

Turnhalle

¹ In der Turnhalle gilt ausser bei Anlässen mit Festbestuhlung ein Konsumationsverbot. Das Turnen ist nur mit sauberen, trockenen Turnschuhen oder barfuss gestattet. Turnschuhe mit abfärbenden Sohlen, mit Nägeln, Stiften oder Stollen sind verboten. Die Turnschuhe dürfen erst in der Garderobe angezogen werden.

² Die Benützung der Turnhalle ist nur in Anwesenheit der Lehrkräfte oder der zuständigen Leiter gestattet. Einzelpersonen steht die Halle nicht zur Verfügung.

³ Die Geräte sind sorgfältig zu behandeln. Sofern sie nicht mit Rollen versehen sind, müssen sie getragen werden. Bewegliche Geräte müssen wieder an ihren angestammten Ort veräumt werden.

⁴ Turnmatten, Geräte und Bälle, welche ausschliesslich für den Hallengebrauch bestimmt sind, dürfen im Freien nicht benützt werden.

⁵ Auf dem Hallenboden dürfen keine Klebebänder angebracht werden. Markierungen nur mit Bewilligung des Hauswartes.

⁶ Wurfübungen und Spiele sind so durchzuführen, dass die Halle und ihre Einrichtungen nicht beschädigt werden. Insbesondere darf Unihockey nur nach Reglement gespielt werden. Hallenkugelstossen darf nur nach Anweisungen des Hauswartes durchgeführt werden. Ballspielen in den Garderoben/ Korridoren ist verboten.

⁷ Die Lautsprecher- und Verstärkeranlage in der Turnhalle darf von den Vereinen benützt werden.

⁸ Das Rauchen ist im gesamten Schulgebäude strikte verboten, ausser bei Anlässen mit Konsumationsbestuhlung.

⁹ Die Duschanlagen dienen ausschliesslich zur Körperreinigung. Es ist strikte verboten, Turnschuhe, Kleider usw. in der Duschanlage zu reinigen.

¹⁰ Spätestens um 23.15 Uhr muss die Turnhalle samt Nebenräumen geräumt sein. Der/die LeiterIn ist dafür verantwortlich, dass die Anlagen ordnungsgemäss verlassen werden (Fenster schliessen, in Garderobe schräg stellen, Wasser abstellen, Lichter löschen und Türen abschliessen, Umluftheizung alle 3 Knöpfe auf schwarz, Radiatoren auf Position 2 stellen).

§ 5

Belegungszeiten

¹ Jeder sporttreibende Brislacher Ortsverein, gemäss "Liste der Brislacher-Ortsvereine" (resp. Untersektionen, Gruppen, Clubs) hat das gleiche Belegungsrecht.

² Die Wochenbelegungszeit (Mo - Fr 17.15 - 23.00 Uhr), wird proportional auf die aktiven Benützer der Sportanlagen jedes Vereines aufgeteilt. Siehe Belegungsplan.

³ Vereine dürfen ihre Belegzeit nicht anderen Vereinen übertragen.

⁴ Der Schulrat überwacht und entscheidet über die Belegungszeiten.

§ 6

Aussenanlagen

¹ Das Rasenfeld darf nicht mit Stollen-/Nockenschuhen oder dergleichen betreten werden. Der Hauswart entscheidet über die Benützbarkeit.

² Die Sprunggrube ist sauber zu halten. Nach anschliessender Verschiebung in die Turnhalle/Garderobe sind die Schuhe zu wechseln, die Kleider gründlich zu reinigen.

³ Das Kugel- und Steinstossen ist nur auf der speziell dafür vorgesehenen Anlage erlaubt.

⁴ Wurfkörper, Diskus und ähnliche Geräte dürfen nur bei trockener Witterung geworfen werden.

§ 7**Parkieren**

¹ Die Fahrräder/Mofas müssen an den dafür vorgesehenen Abstellplätzen abgestellt werden.

² Auf dem Pausenplatz ist striktes Parkverbot.

§ 8**Kulturelle
Veranstaltungen**

¹ Die Turnhalle steht den ortsansässigen Vereinen jährlich insgesamt drei Mal im Winterhalbjahr für kulturelle Veranstaltungen zur Verfügung. Maximal darf sich eine Veranstaltung über 2 Wochenende erstrecken. Gesuche sind beim Hauswart min. 60 Tage im Voraus einzureichen, die Bewilligung erteilt der Schulrat.

² Ebenfalls kann der Schulrat die Halle für kürzere Anlässe (max. ein Wochenende) freigeben. Entsprechende Gesuche sind 60 Tage im Voraus dem Hauswart einzureichen, die Bewilligung erteilt der Schulrat.

³ Die geschlossene Bühne und die Unterkellerung stehen dem Veranstalter ausserhalb der Unterrichtszeit jeweils eine Woche vor der Hauptaufführung, die Turnhalle am Samstag ab 8.00 Uhr zur Verfügung. Die Halle kann vom Veranstalter nur in Absprache mit den die Halle belegenden Vereinen genutzt werden. Vor und zwischen den Aufführungen muss die Turnhalle für den Schulbetrieb und für die übrigen Hallenbenützer zur Verfügung stehen. Dekorationen müssen aus der Turnhalle entfernt werden. Ausnahme: Findet am Freitag eine öffentliche Aufführung statt, kann der Schulrat die Turnhalle bereits am Freitagnachmittag freigeben. Fällt dabei Hallenzeit der Vereine zum Opfer, hat der Veranstalter dem Schulrat das schriftliche Einverständnis zum Verzicht der betroffenen Vereine beizubringen. Dies erfolgt mit dem Benützungsgesuch. Erfolgt keine Einigung, entscheidet der Schulrat.

⁴ Bei Konsumationsbestuhlung/Ausstellungen in der Turnhalle muss der Boden mit dem Abdeckbelag Tarizol belegt werden. Der Belag ist nach Gebrauch gemäss den Anweisungen des Hauswartes zu reinigen.

⁵ Der Dampfabzug inkl. Filter muss nach jedem Gebrauch gereinigt werden.

⁶ Die Turnhalle muss spätestens am Montagmorgen um 07.15 Uhr nach der letzten Aufführung dem Hauswart in sauberem Zustand übergeben sein.

⁷ Entschädigungen an den Hauswart für zusätzliche Arbeiten gehen zu Lasten des Veranstalters und sind dem Hauswart direkt zu entrichten.

⁸ Der Hauswart orientiert die Hallenbenützer via Anschlagbrett über die jeweilige Benützungszeiten (Ferien, Veranstaltungen etc.).

⁹ Die Aufräumungs- bzw. Reinigungsarbeiten sind gemäss den Anweisungen des Hauswartes auszuführen. Der Kehricht muss auf eigene Kosten entsorgt werden.

¹⁰ Der Geräteraum ist ab Donnerstag, 17.00 Uhr, vor der ersten Aufführung für die Getränkelagerung freigegeben. Der Geräteraum muss am Freitag für die Schule zugänglich sein.

§ 9

Aufsicht

Der Hauswart hat die Aufsicht über alle Sportanlagen. Seinen Anordnungen ist strikte Folge zu leisten.

§ 10

Gebührenordnung

Benützungsgebühren sind im Anhang zu finden.

§ 11

Haftung

¹ Für Diebstähle und liegengelassene Gegenstände lehnt die Gemeinde/der Schulrat jede Haftung ab. Fundgegenstände werden vom Hauswart aufbewahrt und können dort abgeholt werden. Ebenfalls lehnt die Gemeinde jede Haftung und Schadensersatzforderungen bei Unfällen ab.

² Für Schäden, die durch Nichtbeachten dieser Anordnung und durch Mutwilligkeit entstehen, haftet der Verursacher bzw. der Verein. Schäden sind dem Hauswart unverzüglich zu melden. Für ausserordentliche Verschmutzung der Halle und der Nebenräumlichkeiten wird dem Verein Rechnung gestellt.

³ Vereinen, die gegen diese Ordnung verstossen, wird das Benützungsrecht entzogen.

§ 12

In-Kraft-Treten

Die vorliegende Benützungsordnung ersetzt die Ausgabe vom 23. August 2004 und tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2008 in Kraft.

Namens des Gemeinderates

Die Gemeindepräsidentin:

Der Gemeindeverwalter:

D. Scheunemann

W. Buchwalder